



komba
gewerkschaft

komba gewerkschaft Friedrichstraße 169/170 D-10117 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Per E-Mail: 316@bmg.bund.de

komba gewerkschaft
Bundesgeschäftsstelle
Friedrichstraße 169/170
10117 Berlin

Telefon 0 30. 40 81 68 70
Telefax 0 30. 40 81 68 79
bund@komba.de
www.komba.de

Büro Köln
Norbertstraße 3
50670 Köln
Postfach 10 20 43
50460 Köln

Telefon 02 21. 91 39 20-0
Telefax 02 21. 91 39 20-29

22.06.2012

Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters sowie zur Änderung des Hebammengesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der komba gewerkschaft möchte ich mich dafür bedanken, dass Sie uns die Gelegenheit geben, zu dem o. g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Ich danke Ihnen auch gleichzeitig für die Einladung zur Anhörung am 27.06.2012, an der wir gerne teilnehmen werden.

Stellungnahme der komba gewerkschaft zum geplanten Notfallsanitätergesetz (Entwurf des BMG vom 24.05.2012)

Einleitung

Die komba gewerkschaft begrüßt die Absicht der Bundesregierung, zukünftig Personal in der Notfallrettung/Vorklinik mit einer dreijährigen Ausbildung zum/zur Notfallsanitäter/in (jetzige Rettungsassistenten) auszubilden. Die zunehmende Verantwortung des Rettungsdienstes im Aufgaben- und Einsatzspektrum erfordert eine umfangreiche und intensive Ausbildung, die mit der jetzigen zweijährigen Ausbildung zum Rettungsassistenten nicht mehr in dem gewünschten Maß erfüllt werden kann.

Deshalb sind wir der Auffassung, dass eine Verlängerung und Intensivierung der Ausbildung auf drei Jahre durchaus sinnvoll ist.

Wir begrüßen die klare Aussage der Bundesregierung, dass der Rettungsdienst im Rahmen der Gefahrenabwehr und der Gesundheitsvorsorge ein essentieller Bestandteil der staatlichen Daseinsvorsorge ist.

Mitglied im
dbb beamtenbund
und **tarifunion**

Commerzbank Köln
Konto 511 322 001
BLZ 370 400 44

Ebenso begrüßen wir die im Gesetz enthaltenen Grundaussagen zu den Aufgaben des Notfallsanitäters und das Ziel der höheren Qualifizierung des Berufsbildes.

Unsere Stellungnahme berücksichtigt die besonderen Belange der Mitglieder im Bereich des Rettungsdienstes in den Kommunen wie auch in den Hilfsorganisationen, aber auch in den kommunalen Feuerwehren, die in vielen Bundesländern eine wesentliche Stütze im Rettungs- und Krankentransportdienst sind.

Zu § 1 - Führen der Berufsbezeichnung

Nach § 1 Abs. 1 soll die neue Berufsbezeichnung Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter eingeführt werden. Bisher gibt es im Bereich die Berufsbezeichnungen Rettungssanitäter und Rettungsassistent. Die Bezeichnung „Notfallsanitäter“ wird zwar in der Begründung nachvollziehbar hergeleitet, dennoch ist abzusehen, dass dieser Begriff in der Bevölkerung keine Rückschlüsse auf ein modernes und hoch qualifiziertes Berufsbild herstellen kann. Insbesondere die sprachliche Nähe zum bekannten „Rettungssanitäter“, ohne eine klare begriffliche Differenzierung vorzunehmen, wird in der Umsetzung aller Voraussicht nach zu Verwirrungen und Abgrenzungsproblemen führen. Hierbei muss auch berücksichtigt werden, dass es in allen Bundesländern Rettungssanitäter gibt. Dieser Begriff ist historisch gewachsen und sollte auch weiter verwendet werden.

Wir könnten uns folgende begriffliche Nennungen vorstellen:

- **Rettungssanitäter/in**

(520 Stunden Ausbildung nach Vorgabe der Länder),

- **examinierte/r Rettungssanitäter/in**

(4.800 Stunden Ausbildung nach Berufsgesetz nach Vorgabe des Bundes)

Zu § 2 - Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis

In diesem Paragraphen geht es um die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Ausbildungen, die innerhalb und außerhalb (Drittstaaten) erworben worden sind. In diesem Zusammenhang dürfte die „Notfallsanitäter-Ausbildung in Österreich“ eine Rolle spielen. Insbesondere geht es hier sicherlich darum, wie gerade auch im Hinblick auf die Namensgebung die österreichischen Kräfte die Erlaubnis erhalten, in Deutschland ihren Dienst zu verrichten.

Zu § 4 - Ausbildungsziel

In Abs. 1 Satz 1 sollten die Begriffe „Patient“ und „Patientin“ durch die Begriffe „Notfallpatient“ und „Notfallpatientin“ geändert werden. Hierdurch wird eine Abgrenzung zum Krankentransport hervorgehoben und gleichzeitig auch zur Begrifflichkeit „Notfallversorgung“ der richtige Bezug hergestellt.

Die Begrifflichkeit „Notfall“ sollte durchgehend gewählt werden.

Zu § 4 Abs. 2, 1 c)

Die komba gewerkschaft begrüßt es, dass in diesem Abschnitt das Thema „Notkompetenz“ im Referentenentwurf aufgegriffen und umgesetzt wurde. Allerdings fehlt hier eine konkrete Aufzählung von „erlaubten“ Maßnahmen. Diese muss als Anhang unbedingt beigefügt werden. So sollte z. B. die Begrifflichkeit „invasive Maßnahmen“ klar definiert werden. Neben häufig präventiv durchgeführten „invasiven Maßnahmen“ (Legen eines intravenösen Zugangs und Überführung in eine Klinik, wo die weitere Therapie durch einen Arzt fortgeführt wird, oder dass die Klinik schneller erreicht wird als ein Notarzt zur Verfügung steht bzw. dass niemand zur Verfügung steht) müssen im zukünftigen Berufsfeld des Notfallsanitäters klare und auch rechtssichere Verfahrensabläufe zur Verfügung stehen.

Um nicht mit den wie im Gesetz beschriebenen „heilkundlichen Maßnahmen“ zu kollidieren, empfiehlt die komba gewerkschaft der Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, dass bundeseinheitliche Versorgungsstrategien der gängigsten Notfallbilder, die in Abstimmung mit den ärztlichen Leitern der Rettungsdienste von einer Bundesärztekommision erstellt und freigegeben werden, zu erstellen. Es wird also eine bundesweite, einheitliche Aufzählung erforderlich, die nur im NotSanG verankert werden kann. Damit entgegnet man einem Qualitätsgefälle in den einzelnen Bundesländern. Jeder in Deutschland lebende Bürger hat ein Anrecht auf eine einheitliche Versorgung nach den aktuellen medizinischen und wissenschaftlichen Empfehlungen und Erkenntnissen.

Zu § 5 - Dauer und Struktur der Ausbildung

Die komba gewerkschaft begrüßt die zukünftige dreijährige Ausbildung. Wir kritisieren allerdings die zunehmende Akademisierung der Schulen bzw. deren Leitungen. Vom Grundsatz her wird eine Anhebung der Qualifikation sehr sinnvoll sein. Allerdings muss hier genau definiert werden, was eine „qualifizierte Fachkraft“ (Schulleitung bzw. was eine „fachlich und pädagogisch qualifizierte Lehrkraft“) konkret sein soll.

Dabei bitten wir auch zu berücksichtigen, dass aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten kaum geeignetes Personal mit der geforderten Qualifikation vorhanden ist. Für den Anforderungs- und Aufgabenkatalog des Notfallsanitäters existiert nach unseren Erkenntnissen kaum eine geeignete Hochschulausbildung, die auch pädagogische Kompetenz vermittelt. Derzeit wird die Ausbildung größtenteils von weitergebildeten ehemaligen Pflegekräften wie auch qualifizierten Rettungsassistenten und Feuerwehrbeamten durchgeführt. Dies muss auch in Zukunft so möglich sein, weil auf die anerkannten praktischen wie auch die theoretischen Kenntnisse dieser Kräfte nicht verzichtet werden sollte. Ob und inwieweit zukünftig Schulleitungen mit akademischen Ausbildungen gefunden werden können, mag dahingestellt sein.

Für den Bereich der Feuerwehren ist es wichtig, die Gleichwertigkeit einer gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Beamtenlaufbahn mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium festzustellen.

Zu § 6 - Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

Seitens der komba gewerkschaft wird die Zugangsvoraussetzung „Realschulabschluss“ oder ein „Hauptschulabschluss mit abgeschlossener Berufsausbildung“ begrüßt.

Zu § 7 - Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen

Nach dieser Vorschrift kann die zuständige Behörde auf Antrag eine andere erfolgreich abgeschlossene Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer einer Ausbildung nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 6 anrechnen. Aus dieser Formulierung ist nicht zu entnehmen, dass eine vorgeschaltete Ausbildung zum Rettungssanitäter nicht angerechnet werden kann. In der Begründung hierzu wird angeführt, dass „sich die Verkürzung teilweise nicht bewährt habe“. In der Praxis hat sich aber ein anderes Bild gezeigt.

So erwerben die Rettungssanitäter und die darauf aufgesattelte Rettungsassistentenausbildung den erheblichen Vorteil des Erlangens einer „Zwischenqualifikation“ im Rahmen der Ausbildung. Diese ist im weiteren Ausbildungsverlauf sehr sinnvoll, da der Auszubildende somit auch rettungsdienstgesetzkonformer auf einem Rettungsmittel eingesetzt werden kann, z. B. als Fahrer RTW oder Transportführer KTW.

Des Weiteren sehen wir in der derzeit vorgeschlagenen offenen Regelung die Gefahr, dass es zu unterschiedlichen Anerkennungsverfahren in den einzelnen Bundesländern führen kann. Wir plädieren hier für eine bundeseinheitliche Vorgabe. Als komba gewerkschaft fordern wir in diesem Rahmen die Ausbildung zur Rettungssanitäterin und zum Rettungssanitäter sowie Module der feuerwehrtechnischen Ausbildung als gleichwertige Ausbildung aufzuführen und anzuerkennen.

Es sollten ebenso auch Krankenpflegeberufe mit eingeschlossen werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir festhalten, dass auch zukünftig sichergestellt werden muss, dass die Ausbildung zum Notfallsanitäter im Rahmen der Feuerwehrausbildung möglich ist.

Abschnitt III - Ausbildungsverhältnis

§§ 10 - 19

Nach Vorstellung der Bundesregierung soll die Ausbildung auf der Basis eines Ausbildungsvertrages mit den jeweiligen Rechten und Pflichten durchgeführt werden. Dabei wird allerdings nicht berücksichtigt, dass gerade im kommunalen Bereich in den Feuerwehren die Ausbildung in Form eines Beamtenverhältnisses oder in Form eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses absolviert wird. Hier müssten entsprechende Öffnungsklauseln eingebaut werden.

Zu § 26 - Weitergelten der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

In den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz sollte der Fortbestand der Berufsbezeichnung gesichert werden. Dazu sollte auch geregelt werden, dass der Berufsname und die Tätigkeiten bei regelmäßiger Fortbildung weiter bestehen bzw. ausgeübt werden dürfen.

Zu § 27 - Weitergeltung staatlicher Anerkennung und von Schulen

Bisher ist im Entwurf eine Übergangsfrist von fünf Jahren vorgesehen. In Anbetracht der o. g. Probleme, akademisches Personal in dem gewünschten Rahmen zu bekommen, halten wir eine Übergangsfrist von zehn Jahren durchaus für gerechtfertigt. Das gilt auch für die Zulassung der Schulleitung wie auch der in der Ausbildung eingesetzten Lehrkräfte.

Zu § 28 - Übergangsvorschriften

Entscheidend aus der Sicht der komba gewerkschaft ist, dass die derzeit vorhandenen Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten die Möglichkeit haben müssen, die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäter“ nach § 1 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes zu erhalten.

Die komba gewerkschaft fordert, dass allen Rettungsassistenten, die bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eine Erlaubnis auf Führung der Berufsbezeichnung nach dem Rettungsassistentengesetz von 1989 besitzen und als solche auch tätig sind, die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäter“ nach § 1 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes erhalten können.

Nach dem derzeitigen Gesetzentwurf ist zusätzlich eine Ergänzungsprüfung bzw. eine weitere Ausbildung von drei bzw. sechs Monaten je nach Beschäftigungsdauer vorgesehen. Wir sind der Auffassung, dass aufgrund des hohen Niveaus in der Ausbildung und Fortbildung der heutigen Rettungsassistenten die Dauer der weiteren Ausbildung aus unserer Sicht abgesenkt werden muss. Zudem ist auch nicht klar, wie dieser Ergänzungslehrgang strukturiert ist.

Wir sind der Auffassung, dass - sofern eine Ergänzungsprüfung notwendig wäre - diese genau definiert werden muss. Der Umfang und der Inhalt einer möglichen Ergänzungsprüfung müssen den Erfordernissen der Praxis genügen.

Es taucht des Weiteren die Frage auf, ob eine drei- oder sechsmonatige Zusatzausbildung notwendig ist. Überhaupt nicht klar ist, wer die Ergänzungsprüfung wie auch die Ausbildung, sofern sie überhaupt notwendig ist, zahlt. Hier sollten klare Regelungen aufgenommen werden, dass diese vom Träger des Rettungsdienstes bzw. vom jeweiligen Arbeitgeber/Dienstherrn übernommen werden müssen und dass die hierfür notwendigen Zeiten als Arbeitszeit anerkannt werden.

Insgesamt müssen die Übergangsvorschriften aus Sicht der komba gewerkschaft noch einmal überarbeitet werden, da ansonsten die Gefahr besteht, dass ein großer Kreis der heute erfolgreich tätigen Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten von der Berufsausübung „Notfallsanitäter“ ausgeschlossen werden. Zur Aufrechterhaltung eines qualitativ hochwertigen Rettungsdienstes kann dies problematisch werden.

Ausführungen zur vorgeschlagenen Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO)

Nach unseren Feststellungen fehlt ein Abschnitt „Einsatz- und Führungslehre“. Dies ist notwendig, da die Verzahnung mit dem Katastrophenschutz und das Zusammenwirken mehrerer Organisationen an der Einsatzstelle in der Praxis von großer Bedeutung ist.

Des Weiteren sollte ein Ausbildungsabschnitt aufgenommen werden, in dem der Umgang mit Gewalt gegen Rettungskräfte im Einsatz trainiert wird und Maßnahmen vermittelt werden, wie mit derartigen Situationen umgegangen werden kann. Hier hat die Studie der Ruhr Universität Bochum im Auftrag der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen erschreckende Ergebnisse erzielt.

Die komba gewerkschaft fordert deshalb, dass der Umgang mit kritischen Situationen in der Ausbildung geübt werden muss und Rettungskräfte trainiert werden müssen, damit sie physisch und psychisch auf Momente vorbereitet werden, die außerhalb der medizinischen notwendigen Hilfe liegen, um dort angemessen reagieren zu können. Hierzu sind entsprechende Ausbildungsabschnitte vorzusehen.

Weiterer Sachvortrag bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen



Silberbach
Landesvorsitzender